

# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
34b-V6180.01-2015/36-15

Telefon +49 89 9214-00  
poststelle@stmuv.bayern.de

München  
19.07.2016

Beschluss des Bayerischen Landtags vom 07.04.2016 (Drs. 17/10857),  
- Bericht über die Verwendung krebverdächtiger Fasern bei der Firma Knauf  
AMF

Anlagen:  
4 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum angeführten Beschluss gebe ich folgenden abschließenden Bericht:

Künstliche Mineralfasern mit mehr als 18 % Alkali- und Erdalkalioxiden werden durch die europäische Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (VO (EU) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung) als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft. Stoffe der Kategorie 2 stehen im Verdacht Krebs auslösen zu können. Demgegenüber liegen für Stoffe der Kategorien 1 konkrete Nachweise für eine krebserzeugende Wirkung am Menschen (Kategorie 1A) bzw. beim Tier (Kategorie 1B) vor.

Die CLP-Verordnung sieht die Möglichkeit vor, von der EU-weit harmonisierten Einstufung abzuweichen, wenn für den jeweiligen Stoff mittels der in der Verordnung aufgeführten Nachweisverfahren, der Verdacht einer krebserzeugenden Wirkung widerlegt wird. In Deutschland bestehen über die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung weitergehende Herstellungs-, Inverkehrbringens- und Verwendungsverbote für künstliche Mineralfasern, sofern bestimmte, in diesen Vorschriften aufgeführte Kriterien nicht erfüllt sind.

Um sowohl die Einhaltung der Freizeichnungskriterien nach den europäischen Vorgaben, als auch die nationalen Kriterien zur Verwendung und Inverkehrbringen nachzuweisen, bedient sich die Mehrzahl der auf dem deutschen Markt vertretenen Hersteller des RAL Gütezeichens. Dabei werden die Nachweise über die Einhaltung der jeweiligen Kriterien bei der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. hinterlegt und regelmäßig im Rahmen der vorgeschriebenen Eigen- und Fremdüberwachung mit den aktuell produzierten Mineralfasern abgeglichen.

Die Firma Knauf AMF in Freyung-Grafenau war zum Zeitpunkt der Presseberichte Mitglied in der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. und hatte sich damit an die Vorgaben der Gütegemeinschaft zur Qualitätskontrolle gebunden.

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Drucksache 17/7983, sowie der Pressemitteilung 392/2015 der Regierungen von Niederbayern und Unterfranken vom 17.11.2015 ausgeführt, wurden die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen von Niederbayern und Unterfranken unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe tätig und ließen fünf, jeweils mit dem RAL-Gütezeichen versehene Mineralwollproben aus dem Werk in Grafenau untersuchen. Beim Abgleich der Untersuchungsergebnisse mit den bei der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. hinterlegten Daten konnte eine Probe nicht eindeutig und eine weitere keiner freigezeichneten Faser zugeordnet werden. In der Folge wurden, zum Schutz der Beschäftigten, ein sofortiger Produktionsstopp sowie ein Inverkehrbringensverbot für die aus der betroffenen Charge hergestellten Deckenplatten angeordnet. Daneben wurde die für den Lieferanten der nicht zuordenbaren Faser zuständige Staatsanwaltschaft in Gießen unterrichtet.

Der Produktionsstopp wurde nach Reinigung der Anlagen und Verwendung von nachweislich freigezeichneter Mineralwolle wieder aufgehoben. Noch im Handel befindliche und aus der betroffenen Mineralfasercharge hergestellte Deckenplatten rief die Firma Knauf AMF zurück.

Im Rahmen der weitergehenden Ermittlungen konnte nachträglich die Freizeichnung der zunächst nicht eindeutig zuordenbaren Mineralfaserprobe durch einen externen Sachverständigen bestätigt werden. Es hatte sich herausgestellt, dass die vorherige Analyse durch Bindemittel verfälscht wurde, die jedoch im Rahmen einer zweiten Untersuchung abgetrennt werden konnten. Die Untersuchungsergebnisse entsprachen daraufhin den bei der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. hinterlegten Daten. Bei der nicht zuordenbaren Probe, die von der hessischen Firma Glasstec GmbH & Co. KG stammte, handelt es sich mutmaßlich um ein Gemisch zweier Mineralwollfasern. Eine für die eindeutige Identifizierung der Fasern erforderliche Trennung mit nachfolgender Einzeluntersuchung gelang aufgrund der einhergehenden analytischen Schwierigkeiten nicht. Auch wenn die Informationen der hessischen Vollzugsbehörden vermuten lassen, dass die Firma Glasstec GmbH & Co. KG nur freigezeichnete Ware bezog, konnte die Freizeichnung der Fasermischung bzw. der sie enthaltenden Einzelfasern bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Von den Deckenplatten, die die hinsichtlich ihrer Freizeichnung ungeklärten Fasern enthalten, gehen bei gelegentlichen Tätigkeiten wie etwa Bohren, nach einer gesundheitlichen Bewertung des LGL unter Einhaltung der gängigen Staubschutzmaßnahmen keine gesundheitlichen Risiken aus.

Auch eine hilfsweise Bewertung anhand der Vorgaben zum Arbeitsschutz für Arbeiten (8 Stunden/Tag) mit krebbsverdächtigen künstlichen Mineralfasern führen zu einem vergleichbaren Ergebnis. Die Technische Regel für Gefahrstoffe 521 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle sieht auf Basis der durch Arbeiten an den Deckenplatten zu erwartenden geringen Faserexposition lediglich Grundschutzmaßnahmen gegenüber Staub vor.

Dies beinhaltet die anfallenden Stube abzusaugen bzw. feucht aufzunehmen. Weitergehende Schutzmanahmen wie Atemschutz oder Schutzanzuge sind jedoch nicht erforderlich.

Mit freundlichen Gruen

Ulrike Scharf MdL  
Staatsministerin